

Satzung Club Saar-Pfälzischer Springreiter

Inhalt:

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz	§ 7 Organe
§ 2 Zweck und Aufgaben	§ 8 Die Mitgliederversammlung
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd	§ 10 Der Vorstand
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 11 Kassenprüfer
§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge	§ 12 Auflösung

Club Saar-Pfälzischer Springreiter e. V.

Aufgestellt in der Gründungsversammlung vom 20.November.2006

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen " Club Saar-Pfälzischer Springreiter e.V.". Er hat seinen Sitz in St.Ingbert und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts St.Ingbert eingetragen werden.

(2) Die Mitgliedschaft im Saarländischen Reiterverband e.V. und damit im Landessportverband für das Saarland wird angestrebt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- b. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- c. ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;

- d. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
- e. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf Gemeinde- und Kreisebene;
- f. Verbesserung der Turnier Qualität.
- g. Durchführung von Turnieren aller Art sowie Late – Entry Veranstaltungen.

(2) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

(3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten; bei Kindern und Jugendlichen muss die Erklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(3) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Saarländischen Reiterverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

(1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen,
 - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c. die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, das heißt, ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen oder zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
-

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
 - (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines schwerwiegenden unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - b. gegen § 4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
 - c. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
 - (4) Das Recht zum Ausschluss aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
 - (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.
 - (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Bekanntgabe mit schriftlich begründeter Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
-

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - (2) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - (3) Beiträge werden jährlich erhoben und sind im Voraus zu zahlen.
-

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
-

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen und werden in der Mitgliederversammlung unter Punkt "Verschiedenes" behandelt. Dringlichkeitsanträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen. Anträge des Vorstandes bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, kann die Versammlung die Abstimmung mittels Stimmzettel oder ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegeben Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, insbesondere über
 - a. die Wahl des Vorstandes;
 - b. die Wahl eines Kassenprüfers;
 - c. die Entlastung des Vorstandes;
 - d. die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen;
 - e. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Er besteht aus

- a. dem ersten Vorsitzenden
- b. dem zweiten Vorsitzenden
- c. dem Kassierer
- d. dem Geschäftsführer
- e. und mindestens einem Beisitzer

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeder ist allein vertretungsbefugt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeiten aller Vorstandsmitglieder dauern nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode solange an, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das oder die ausgeschiedenen Mitglieder eine Neuwahl durchzuführen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Geschäftsführer beruft nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden die Sitzungen des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf Kalendertage liegen. In Dringlichkeitsfällen kann die Einberufung auch telefonisch oder mündlich ohne Einhaltung einer Ladungsfrist erfolgen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auch noch in der Sitzung gestellt werden.

(7) Der Geschäftsführer erledigt den Schriftwechsel und erstellt den Geschäftsbericht; außerdem ist er Protokollführer bei den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung. Die Protokolle müssen alle Beschlüsse und Entscheidungen enthalten und sind vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(8) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig, jedoch können ihnen durch ihre Amtsausübung entstandene Kosten erstattet werden.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer gewählt.
- (2) Der Kassenprüfer ist jederzeit berechtigt, die gesamte Kassenführung des Vereins einzusehen und verpflichtet, die Jahresabrechnungen auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 aller Stimmen erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist, die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen dem Landessportverband für das Saarland zu übertragen, der es ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke im Bereich des Reitsports zu verwenden hat.
- (3) Eine Ausschüttung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Neunkirchen....., den 20.11.06

Unterschriften der Gründungsmitglieder

The image shows seven handwritten signatures in black ink, arranged in two columns. The signatures are cursive and vary in style, representing the founding members of the club. The first column contains four signatures, and the second column contains three signatures.